

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 01. Juli 2021

Amtsblatt Nr. 29

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs  
Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ und des Ent-  
wurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung  
„Schulstandort Waldstadt-Süd“ (15/17)  
der Landeshauptstadt Potsdam ..... 2**
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 175  
„Marquardter Chaussee/Am Kanal“ sowie zu Flächen-  
nutzungsplan-Änderung  
„Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21)  
der Landeshauptstadt Potsdam ..... 6**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebau-  
ungsplan Nr. 172 „Uferbereich Bertinistraße/Jungfern-  
see“ der Landeshauptstadt Potsdam ..... 8**
- Vollzug des Brandenburgischen  
Wassergesetzes (BbgWG)  
Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ..... 10**

### Impressum



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

REWE Pilske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam

Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher, Am Küssel 6b, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ und des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Waldstadt-Süd“ (15/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die dazugehörige Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Waldstadt-Süd“ (15/17) wird ebenfalls gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Entscheidung über die Änderung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Der vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha. Er wird städtebaulich begrenzt

im Norden: durch die Wohnbebauung Waldstadt II entlang des Caputher Heuwegs,  
im Osten: durch die Tramhaltestelle einschließlich Wendeschleife am Bahnhof Potsdam Rehbrücke,  
im Süden: durch die Bahntrasse der Wetzlarer Bahn (RE 7/ Potsdam Rehbrücke) und  
im Westen: durch die Waldflächen der Ravensberge.

Im Umgriff des Bebauungsplans liegen die Flurstücke 376 (tlw.), 385 (tlw.), 649, 650, 652, 671 (tlw.), 673, 674, 675, 708 (tlw.), 736, 738, 740 (tlw.) der Flur 13 in der Gemarkung Potsdam. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist etwas kleiner und anders abgegrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,54 ha. Die Lage und genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im zweiten beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines integrierten Schulstandortes für eine weiterführende Schule mit Hort, eine Förderschule, eine Kita sowie Schul- und Vereinssportanlagen.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt durch einen mittelalten Kiefern-Eichenwald, der durch mehrere kleinere und größere Waldwege und Trampelpfade durchzogen ist. Im wirklichen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Gebiet bisher als Fläche für Wald und im nordöstlichen Randbereich als Wohnbaufläche der Dichtestufe 1 (GFZ 0,8 bis 1,6) dargestellt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Aufstellung durchgeführt. Sie steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Deswegen erfolgt auch eine Änderung des Landschaftsplans hinsichtlich der Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung mit den jeweils dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese um-

fassen die Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen, einschließlich ergänzender Karten, den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag, das Landschaftsplan-Änderungsblatt (Kap. 5 Konfliktanalyse/ Eingriffsregelung) zu Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort Waldstadt-Süd“ (15/17) – Entwurf, bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### 1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Eigenschaften des Bodens und des Baugrunds im Plangebiet,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu Bodendenkmalen und Kampfmittelbelastungen,
- zu baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baugeräten und Transportfahrzeugen auf Lebensräume und Bodenstrukturen,
- zu anlagebedingten Auswirkungen durch die Erhöhung der Versiegelung,
- zu betriebsbedingten Auswirkungen der Nutzung als Schul- und Sportstandort,
- zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase und im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Begrenzung der zulässigen Versiegelung von Wegen, Zufahrten und Pausenhöfen, wasser- und luftdurchlässige Bauweise und Dachbegrünung).

### 2. Zum Schutzgut Wasser

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zu den Boden- und Wasserverhältnissen: geologische Gesamtsituation, Baugrundsichtung und -beschaffenheit, hydrologische Gegebenheiten,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung und zu Versickerungsmöglichkeiten,
- zur Umverlegung der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage am Bahnhof Rehbrücke,
- zu baubedingten Auswirkungen auf Grund des relativ hoch anstehenden Grundwassers sowie der Verlegung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
- zu anlagebedingten Auswirkungen durch die Erhöhung der Versiegelung,
- zu betriebsbedingten Auswirkungen der Nutzung als Schul- und Sportstandort,
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (wasser- und luftdurchlässige Bauweise, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet).

3. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm  
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes,
- zu den klimaökologischen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung,
- zu baubedingten Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Staub und Lärm,
- zu den anlagebedingten Auswirkungen durch die Bebauung und Nutzung als Schul- und Sportstandort,
- zu betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm) aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den Schulbetrieb und der außerschulischen Nutzung von Sportflächen auf die Umgebung des Plangebiets,
- Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch gründerische Festsetzungen, z.B. Grünflächen, Waldflächen, Gründächer und andere Eingrünungsmaßnahmen,
- zu Minderungsmaßnahmen während der Bauphase: Maßnahmen zum Staubschutz - emissionsarme Organisation und Durchführung auf Baustellen,
- zu Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden: Erhöhung des Energiestandards im Neubaubereich kommunaler Bauvorhaben und Nachhaltigkeitszertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB).

4. Zum Schutzgut Mensch

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Bedeutung des bestehenden Waldes und dessen Verlust für die Bevölkerung,
- zur Sportflächenversorgung und den Sportbedürfnissen der Bevölkerung,
- zu baubedingten Auswirkungen (Lärmimmissionen) auf die Anwohner,
- zu anlagebedingten Auswirkungen der Nutzung als Schulstandort auf die Anwohner (Reduzierung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Plangebiets),
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm, Beurteilung des Plangebiets als Immissionsort (schutzbedürftige Aufenthaltsbereiche von Schulen und Sportstätten sowie Belastungen durch z.B. Verkehrslärm in der Umgebung des Plangebiets),
- Beurteilung des Plangebiets als Emissionsort (Auswirkung von schulischen und außerschulischen Nutzungen auf die Umgebung, insbesondere Schallemissionen durch Verkehrs-, Sport- und Freizeitnutzung der Anlagen),
- zu Minderungsmaßnahmen während der Bauphase: Maßnahmen zum Staubschutz - emissionsarme Organisation und Durchführung auf Baustellen,
- zu Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden: Erhöhung des Energiestandards im Neubaubereich kommunaler Bauvorhaben,
- zur Verbesserung der Erholungsfunktion durch waldverbessernde Maßnahmen (ökologischer Waldumbau) außerhalb des Plangebiets,
- zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch den Erhalt von Waldflächen und ergänzende Pflanzungen innerhalb des Plangebietes,

- zur Lage von Hol- und Bringzonen außerhalb des Plangebiets.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

In den Umweltberichten, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, der gesetzlich geschützten Biotope sowie des Biotopverbunds,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
- zur Einstufung des Großteils des Geltungsbereiches als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- zu Schutzmaßnahmen für Baum- und Gehölzbestände während der Bauphasen,
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: Erhalt von Wald und Grünflächen, Begrünung nicht überbaubarer Flächen, extensive Dachbegrünung,
- zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: Schaffung neuer Vegetationsstrukturen im Plangebiet und außerhalb (externe Waldausgleich).

6. Zum Schutzgut Tiere

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Insekten und Amphibien: jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Arten bzw. Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, holzbewohnende Käfer,
- zu Auswirkungen auf die Brutreviere von Vögeln, während der Bauphase durch Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm,
- zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Habitatstrukturen (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz),
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse durch die Nutzer der Schulen und Sportplätze (erhöhte Lärmquellen und potenzielle Unruheherde),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutreviere von Vögeln sowie der Ameisennester (bauzeitliche Schutzmaßnahmen),
- zur Wirkung von Dachbegrünungen und weitere Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet als ökologische Strukturen wie Nistplätze, Insektenhabitate und damit als Nahrungsquellen für Vögel und Fledermäuse.

7. Zum Schutzgut Landschaft

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes durch den Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet,
- zu den baubedingten Auswirkungen auf das Ortsbild durch den Baustellencharakter,
- zu den anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf das Ortsbild durch die Schulgebäude und die Schul- und Sportnutzung,
- zu Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sowie der dauerhaften Nutzung (Schutz und Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen, Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bei Abgang).

#### 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zur Relevanz des Plangebietes für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zum Bodendenkmalverdacht im Plangebiet,
- zu erforderlichen Maßnahmen bei Erdarbeiten, sofern Bodendenkmale aufgefunden werden sollten.

#### 9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch,
- zur Rodung der Waldflächen, wodurch es zu einem Verlust von Vegetationsbeständen kommt, die von zahlreichen Tieren und Pflanzen derzeit als Lebensraum genutzt werden, durch die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelung verschlechtert sich zudem die Funktionsfähigkeit des Bodens, und es kann zu negativen Auswirkungen auf das Kleinklima kommen, die zu einem gewissen Umfang durch geplante Pflanzmaßnahmen innerhalb der zu bebauenden Gebiete kompensiert werden können.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ und der FNP-Änderung „Schulstandort Waldstadt-Süd“ (Umweltberichte 15/17) mit den Begründungen, einschließlich Umweltberichte und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

**vom 12.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021**

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter

<http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

#### **Informationen:**

Frau Waberski

Tel.: 0331/289 2519

Bereich Verbindliche Bauleitplanung

Tel.: 0331 / 289 2517

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail ([bauleitplanung@rathaus.potsdam.de](mailto:bauleitplanung@rathaus.potsdam.de)) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

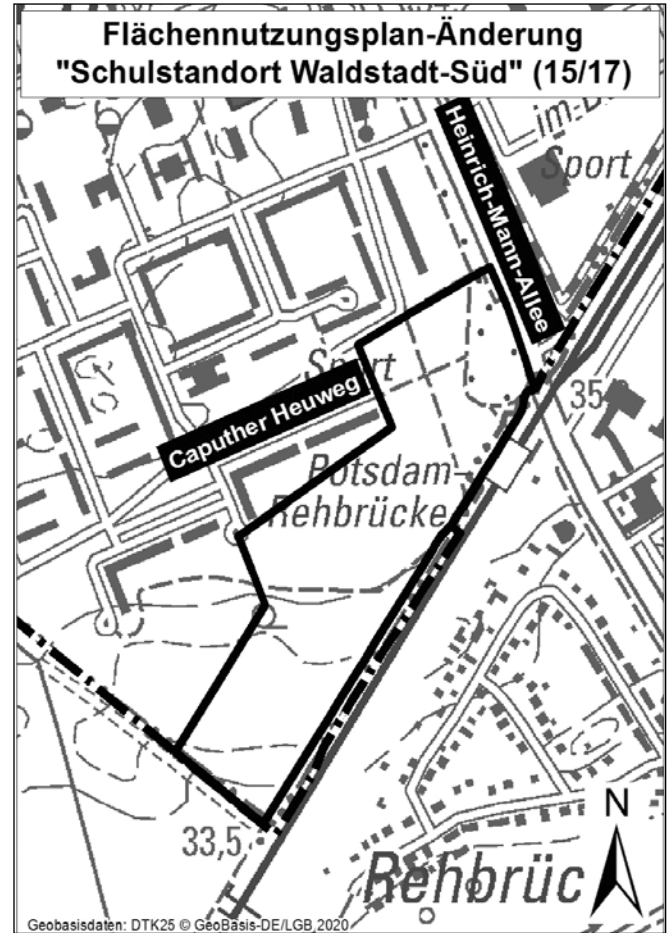
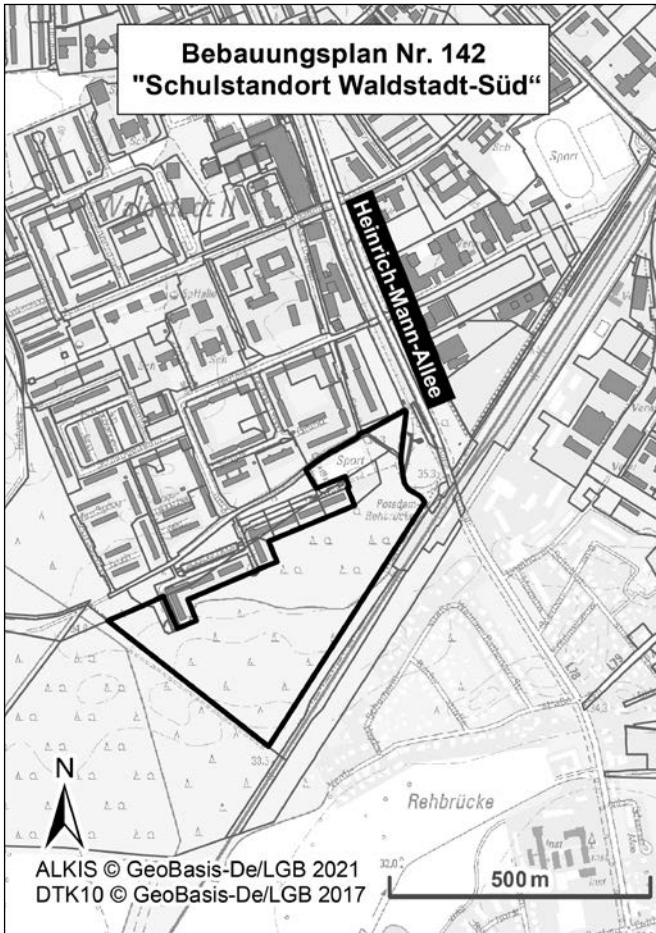
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsicht-

lich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-

grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 15. Juni 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 175 „Marquardter Chaussee/ Am Kanal“ sowie zu Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Marquardter Chaussee / Am Kanal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans (26/21) im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 458, Flur 2 und 53, Flur 3 der Gemarkung Bornim,
- im Osten: Tyroler Graben (Entwässerungsgraben),
- im Süden: eine quer durchlaufende Linie durch die Flurstücke 676, 683, 704 und 710 der Gemarkung Bornim, Flur 2 sowie die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 172/3, 173/3, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 180/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, Flur 2 der Gemarkung Bornim und der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 8/1, Flur 3 der Gemarkung Bornim,
- im Westen: Bebauung einer Kleingartenanlage und einem Teil der Marquardter Chaussee.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 6/1, 6/2, 169/1, 172/1, 172/3, 173/1, 173/3, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 180/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 461, 462, 463, 465, 667, 668, 669, 673, 674, 675, 676 tw., 677, 679, 680, 681, 683 tw., 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 700, 701, 702, 703, 704 tw., 705, 706, 707, 708, 709, 710 tw. der Flur 2 und die Flurstücke 7/1, 8/1, 52 und 53 der Flur 3 in der Gemarkung Bornim. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,75 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam nordwestlich von Bornim. Im Norden grenzt es an den Sacrow-Paretzer-Kanal, im Süden des Geltungsbereichs befindet sich die Schiffbauversuchsanstalt. Zwischen dem Plangebiet und der Marquardter Chaussee befinden sich Erholungsgärten, östlich an das Gebiet grenzen der Tyroler Graben und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Areal ist derzeit mit Ausnahme der Gemeinschaftsunterkunft und der Schiffbauversuchsanstalt nicht genutzt und wird durch Gehölzbestände und Brachflächen geprägt.

Erschlossen wird das Plangebiet durch eine Anbindung an die westlich gelegene Marquardter Chaussee (B 273).

Das Plangebiet befindet sich in der Umgebung des Denkmals „Elemente der ehemaligen Bornimer Feldflur“. Hier grenzt der nordöstliche Teil der Bornimer Feldflur an das Bebauungsplangebiet.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für Hochschule und Forschung sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Für die Nutzung des Stadtarchivs und die Archivierung weiterer Dokumente und Kulturgüter der Landeshauptstadt Potsdam zeichnet sich bereits seit Jahren ein erheblicher Engpass in den räumlichen Kapazitäten ab. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit Beschluss vom 05.04.2017 den Oberbürgermeister beauftragt, ein Konzept vorzulegen, das mittel- und langfristig die Sicherung einer bedarfs- und fachgerechten Depotausstattung für alle Archiv- und Depotangelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Stadt- und Landesbibliothek im Bildungsforum und des Potsdam- Museums garantiert (Beschluss „Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam-Museum“, DS 16/SW/0609).

In der hierzu erstellten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde im Ergebnis der Prüfung mehrerer Standortalternativen die Empfehlung ausgesprochen, den Standort an der Marquardter Chaussee am Sacrow-Paretzer Kanal im unmittelbaren Umfeld der Schiffbauversuchsanstalt den weiteren Planungen zugrunde zu legen (vgl. Mitteilungsvorlage „Zwischenbericht über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur langfristigen Sicherung der Archiv- und Depotflächen der Landeshauptstadt Potsdam“ vom 30.01.2019, DS 19/SW/0109).

Zur Konkretisierung der Planungen wurde bereits im Jahr 2016 durch den Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung eine Projektgruppe gebildet.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde zuletzt mit der Mitteilungsvorlage „Sachstand Depot- und Archivflächen“ am 19.08.2020 über den jüngsten Stand der Vorbereitung dieser Standortentwicklung informiert (Drucksache 20/SW/0813). Darin wurde aus der vorliegenden Bedarfsanalyse der Flächenbedarf für das Zentraldepot mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 10.000 m<sup>2</sup> ermittelt.

Das Zentraldepot soll der Unterbringung folgender Institutionen dienen:

- Stadtarchiv (Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, wissenschaftliche Untersuchungen zu Personenstandsdaten, Bauunterlagen und weiteren Archivalien (Akten) zur Verwaltungstätigkeit seitens Forschungseinrichtungen und von Bürgern)
- Zwischenarchiv (Lagerung von Akten der Verwaltung)
- Stadt- und Landesbibliothek (Lagerung der Archivalien der Stadt- und Landesbibliothek (Brandenburgs) im übertragene Auftragsverhältnis des Landes Brandenburg)
- Potsdam- Museum (Kulturgüter des Potsdam Museums, langfristige, sichere, genormte und effektive Lagerung)
- Naturkundemuseum Potsdam (mit vergleichbaren Anforderungen)
- Untere Denkmalschutzbehörde (mit vergleichbaren Anforderungen).

Das Zentraldepot soll die aktuellen Sammlungen dieser Institutionen aufnehmen und ihnen zudem Aufwuchs-Flächen für weitere 30 Jahre bieten. Die Lagerung soll effektiv und unter Beachtung der Normen für die jeweiligen Kulturobjekte stattfinden, sodass eine langfristige und sichere Aufbewahrung mit dem Anspruch der präventiven Konservierung gewährleistet werden.

Für die bauliche Entwicklung des künftigen Zentraldepots wurden mehrere Bebauungs- bzw. Nutzungsvarianten entwickelt, die einen Orientierungsrahmen für die weitere bauliche Entwicklung dieses Standorts darstellen.

Nördlich des geplanten Zentraldepots soll eine Außenstelle des städtischen Bauhofs errichtet werden, um kürzere Wege im Potsdamer Norden zu gewährleisten.

Nach den besonderen Konditionen, die für den Erwerb der entsprechenden Grundstücksflächen von der Bundesrepublik Deutschland bestehen, ist eine vergünstigte Bereitstellung dieses Grundstücks an die Landeshauptstadt Potsdam möglich, wenn die geplanten Vorhaben der Daseinsvorsorge dienen und die Umsetzung des Bauvorhabens innerhalb bestimmter Fristen erfolgt. Dies wird durch die zügige Einleitung des Planverfahrens angestrebt.

Im südlichen Teil des Plangebietes soll die bereits vorhandene Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete dauerhaft gesichert und erweitert werden. Infolge der anhaltenden weltpolitischen Lage ist die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet, angemessene Möglichkeiten der Unterbringung für Geflüchtete bereitzustellen. Aufgrund der mit dem Wachstum der Landeshauptstadt Potsdam einhergehenden starken Flächenkonkurrenz sind vorhandene Standorte auch bei der Festlegung von dauernder Inanspruchnahme zu bevorzugen. Die Flüchtlingsunterkunft weist eine Kapazität von 66 Plätzen aus und befindet sich in einem soliden 3-geschossigen Bestandsgebäude, das perspektivisch als wohnungsähnliche Unterkunft umgebaut werden soll. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist die Kapazität für eine weitere Unterbringung von 80 bis 100 Plätzen in einer wohnungsähnlichen Unterkunft zu prüfen.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentraldepots für alle Archiv- und Depot-Bedarfe der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich entsprechender Erweiterungskapazitäten für diese Nutzungen und die Errichtung einer Außenstelle des städtischen Bauhofs.

Im Bereich östlich der geplanten städtischen Infrastruktur und nördlich der bestehenden Schiffbauversuchsanstalt ist die planungsrechtliche Entwicklung der ungenutzten Brachflächen als kleinteilige Gewerbeflächen beabsichtigt. Die Schiffbauversuchsanstalt soll im Bestand planungsrechtlich gesichert werden, etwaige Erwartungen sind nach Norden zum Kanal zu orientieren.

Die landschaftliche Einbindung der Planung soll durch Pflanzmaßnahmen erfolgen, die zu einer entsprechenden Freiraumqualität für Besucherinnen und Besucher des Geländes führen und zugleich einen Übergang zu den angrenzenden Freiraumstrukturen schaffen. Landschaftsprägender Baumbestand ist möglichst zu erhalten.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind die denkmalschutzpflegerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die Erschließung, insbesondere die verkehrliche Anbindung an die Marquardter Chaussee (B 273) ist durch eine verkehrstechnische Untersuchung zu ermitteln.

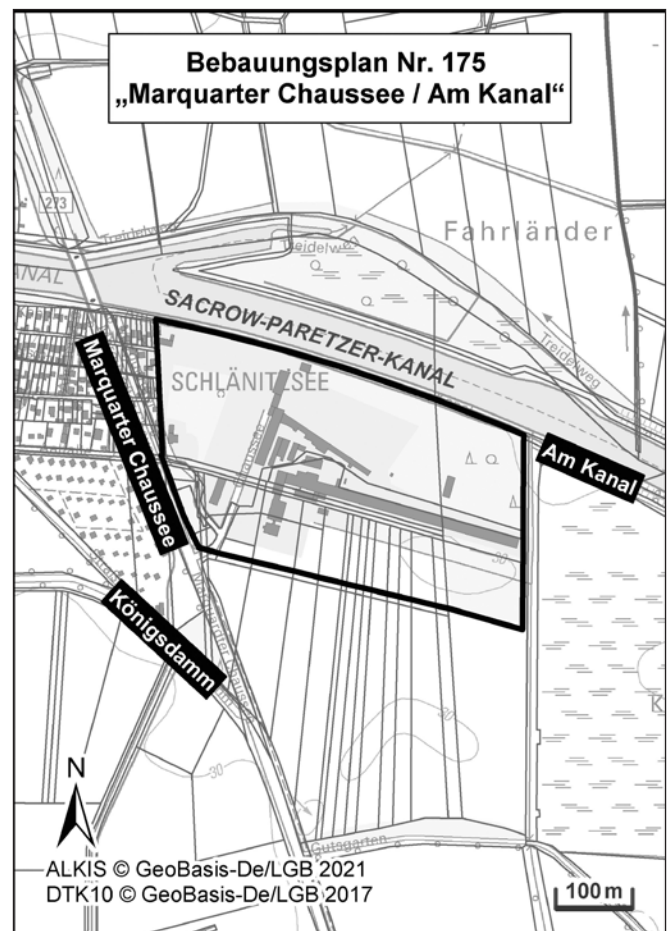
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit (Immisionsschutz) und Tiere und Pflanzen erstrecken.

Des Weiteren ist zur Umsetzung des Beschlusses „Potsdam erklärt den Klimanotstand“ (DS 19/SVV/0543) in diesem Bebauungsplan für die Neubebauung ein Energiekonzept zu erarbeiten, anhand dessen die Integration der Ziele des Masterplans 100 % Klimaschutz zu prüfen ist. Auf dieser Grundlage sollen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Energieverwendung vereinbart werden. Angestrebt wird dabei der KfW-55-Standard bzw. ein höherer Standard.

Da der Bebauungsplan nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Potsdam, den 15. Juni 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 172 „Uferbereich Bertinistraße/Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes der Landeshauptstadt Potsdam hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beraten und auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.03.2021 „Förderung von Prozessen der Bauleitplanung“ (Drucksache Nummer 20/SVV/1267) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Uferbereich Bertinistraße/Jungfernsee“ nach § 2 Abs. 1 BauGB votiert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Uferbereich Bertinistraße/ Jungfernsee“ umfasst weitaus überwiegend das Gebiet des bisherigen Bebauungsplans Nr. 10 „Uferzone Bertinistraße/ Jungfernsee“ in den folgenden Grenzen:

**im Norden:** Grenze zwischen der Gartenanlage der Villa Jacobs und dem Bereich des ehemaligen Hippodroms, welche durch die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 358 und 359, Flur 1, Gemarkung Nedlitz sowie der Flurstücke 990 und 991, Flur 1 in der Gemarkung Potsdam, begrenzt wird

**im Osten:** das Ufer des Jungfernsees,

**im Süden:** die südliche Grenze der Flurstücke 1013 und 1019, Flur 1 in der Gemarkung Potsdam,

**im Westen:** die östliche Grenze der Bertinistraße und des Bertiniewegs sowie die westliche Grenze der Flurstücke 994, 993 und 990, Flur 1 in der Gemarkung Potsdam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam: Flurstücke 521/24, 521/25, 521/4, 521/5, 521/6, 525/2, 527/2, 531/4, 584/1, 688, 689, 690, 691, 738, 740, 794, 883, 884, 975, 982, 983, 990, 991, 992, 993 994., 997, 999, 1013, 1014, 1019, 1020, 1075, 1087, 1088, 1089, 1135, 1251, 1276, 1322, 1323 tlw., 712 tlw. und 1090 tlw. sowie die Flurstücke 358 und 359 der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.172 „Uferbereich Bertinistraße/ Jungfernsee“ entspricht weitgehend demjenigen des Bebauungsplans Nr. 10 „Uferzone Bertinistraße/ Jungfernsee“. Stellenweise wurden vor dem Hintergrund der inzwischen geänderten Flurstückssituation kleinere Anpassungen vorgenommen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.10.2020 (OVG 2 S 23/20) wurde der Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone Bertinistraße/Jungfernsee“ im Rahmen einer Auseinandersetzung um das Grundstück Bertinistraße 20-22 als unwirksam erklärt. Aufgrund der fehlenden Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche (GR) oder Grundflächenzahl (GRZ) hat das Oberverwaltungsgericht einen nicht präkludierten Fehler festgestellt, der zu einer Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans führt. Der weitaus überwiegende Teil der Festsetzungen des im Jahr

2006 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 10 „Uferzone Bertinistraße/Jungfernsee“ wurde schon umgesetzt.

Um die mit diesem Bebauungsplan vorgenommene Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu erhalten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Uferbereich Bertinistraße/Jungfernsee“ nach § 1 Abs. 3 sowie nach § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich.

### Planungsziele

Ziel der Planung sind die Rekonstruktion und Sicherung erhaltenswerter, überwiegend denkmalgeschützter Gebäude und Parkanlagen sowie die Sicherung eines durchgehenden Panorama- und Uferweges am Jungfernsee zwischen der Villa Jacobs und dem Neuen Garten. Das Plangebiet besteht aus zwei unterschiedlich zu betrachtenden Teilen, zum einen der Uferstreifen zum Jungfernsee, zum anderen das Gelände der Villa Jacobs. Der Uferstreifen zwischen Jungfernsee und Bertinistraße soll im Sinne der Lennéschen Landschaftsverschönerung gestaltet werden. Die Planungsziele entsprechen den Inhalten des bisherigen Bebauungsplans Nr. 10 „Uferzone Bertinistraße/ Jungfernsee“.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021**

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

*Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen.*



Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

**Informationen:** Frau Jung  
Tel.: 0331/289-2536  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Tel.: 0331 / 289 2517

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

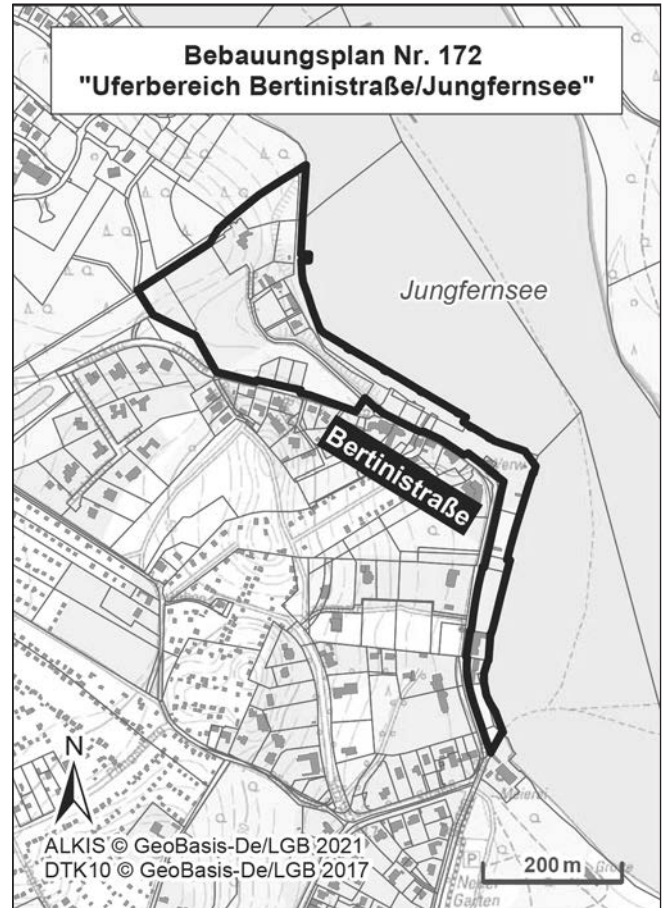
Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem

Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 15. Juni 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als untere Wasserbehörde folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:  
Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken zulassen, werden hiermit widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Für die Bewässerung der Gartenanlagen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie von öffentlichen Grünanlagen gilt das Verbot nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
4. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 10.10.2021.
6. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

### Rechtsgrundlagen:

- § 44 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])
- § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 103 BbgWG
- § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4) i. V. m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

### Begründung:

Das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauches oder den Gemeindegebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Zuständige Wasserbehörde ist nach §§ 124 und 126 BbgWG die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame Niederschläge im Einzugsgebiet eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. So konnten insbesondere nach der extremen Niedrigwassersituation in den drei letzten Sommerhalbjahren die Wasserdefizite in den Wintermonaten nicht ausgeglichen werden. Demnach wurden in den Jahren 2018 bis 2020 nur ca. 68% bis 89% der erforderlichen Jahresniederschlagsmengen im Land Brandenburg erreicht. Durch die Trockenheit im Januar, Februar, März und April 2021 blieb die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. In diesen Monaten fielen weniger als die im langjährigen Mittel (Jahresreihe 1981 – 2010) erforderlichen 100% Niederschlag. Lediglich im Monat Mai wurden die erforderlichen 100% erreicht. Für den Monat Juni sind bisher nur 7% der erforderlichen Niederschlagsmengen gemessen worden (Stand 23.06.2021).

Die bisher örtlich begrenzt und in geringer Menge gefallenden Niederschläge konnten nicht zu einer Entspannung der Situation beitragen.

Die Extremsituation stellt sich insbesondere in den stark gesunkenen Wasserständen der Gewässer innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer Havel und Nuthe bereits seit mehreren Wochen weit unterhalb des Jahreswertes für den erforderlichen mittleren Niedrigwasserabfluss von 20,4 m³/s bei der Havel und 1,84 m³/s bei der Nuthe. Auch die Grundwasserleiter in der Region Potsdam weisen gemäß Wochenbericht des Landesamtes für Umwelt zur 25. Kalenderwoche Abweichungen von bis zu -1,53m in Bezug auf den Mittelwasserstand für den Monat Juni auf.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Das ist insbesondere in dicht besiedelten Gebieten wie der Landes-

hauptstadt Potsdam, mit ca. 180.000 Einwohnern und der für brandenburgische Verhältnisse hohen Einwohnerdichte von Bedeutung.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden aktuell den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam und über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i.V.m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand kein Anlieger von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Die Niedrigwassersituation und die damit verbundene Einschränkung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist seit mehreren Jahren bekannt. Die Wasserentnehmer hatten somit seit 2018 Zeit, entsprechende Alternativen zu suchen und zu etablieren. In diesem Zusammenhang kann z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen genannt werden. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zur Bewässerung eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Entnahme geringer Wassermengen mittels Handschöpfgefäßen aus Oberflächengewässern.

Weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zweck der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu anderen Benutzungstatbeständen als der Bewässerung sind nicht betroffen.

Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Wesentlichen geprägt von öffentlichen Grünflächen und UNESCO-Welterbe Grünflächen. Diese Flächen besitzen einen hohen internationalen Denkmalswert und leisten mit ihrer Vielzahl auch einen erheblichen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Sie dienen als Erholungs- und Regenerationsflächen dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz und Erhalt dieser Grünflächen ist erforderlich, um negative Rückkopplungseffekte zu unterbinden. Aus diesem Grund ist die Bewässerung der vorgenannten Grünflächen mit Wasser aus Oberflächengewässern, welches mit Pumpeinrichtungen entnommen wird, ausnahmsweise und eingeschränkt zugelassen. Die Zulassung bezieht sich nur auf den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 10:00 Uhr, um das notwendigste Mindestmaß an Bewässerung durchführen zu können und diese wertvollen Grünflächen im Bestand zu erhalten. Somit soll insbesondere einer Entnahme in der wärmeren

Tageszeit, in der die Gewässer u.a. in Folge höherer Temperaturen und weiterem Nutzungsdruck einem höheren Stresslevel unterliegen, unterbunden werden. Der Zeitraum wurde des Weiteren so gewählt, dass es den beiden Bevoorteilten auf Grund ihrer Betriebsabläufe auch tatsächlich möglich ist, die Bewässerung vorzunehmen, da die Arbeitszeit der dort in der Grünanlagenpflege beschäftigten Arbeitnehmer i.d.R. frühestens um 6:00 Uhr beginnt und um ca. 16:00 Uhr endet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie der Erlaubnisinhaber an einer weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahme zurückzutreten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass selbst bei Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 10 (2) BbgWG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

#### **Hinweis:**

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

#### **Bekanntgabe:**

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder gar unmöglich erscheint.

Auf Grund der Vielzahl von Gewässeranliegern und von Erlaubnisinhabern, sowie aufgrund der Eilbedürftigkeit ist eine zeitnahe Einzelbekanntgabe im vorliegenden Fall unmöglich. Aus diesem Grund erfolgt eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

*Potsdam, den 26. Juni 2021*

*Mike Schubert*  
*Oberbürgermeister*

